



# **Rahmenkleingartenordnung**

**des Kreisverbandes  
der Kleingärtner**

**Sonneberg e.V.**

vom 05.11.2022

## **0. Vorwort**

Die vorliegende Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e.V. soll dazu beitragen, in seinen angeschlossenen Mitgliedsvereinen einheitliche vergleichbare Rechtsverhältnisse auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in seiner Fassung vom 28.02.1983 (BGBl. I. S.210) zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 19.09.2006 (BGBl. I.S. 2146) sowie der Kleingartenrahmenordnung der Spielzeugstadt Sonneberg, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 11/20 vom 25.11.2020 zu schaffen und damit es allen Vorständen zu ermöglichen, ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Kleingartenanlagen zu gewährleisten, damit die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

Der Kreisverband wird nach Absprache mit dem jeweiligen Vorstand einer Gartenanlage, Begehungen zur kleingärtnerischen Nutzung durchführen und ein entsprechendes Protokoll mit den Auflistungen der abzustellenden Mängel anfertigen. Bei Interesse oder zur Klärung vorliegender Kriterien kann der jeweilige Grundstückseigentümer sowie ein Vertreter der für die Gartenanlage zuständigen Kommune an den Begehungen teilnehmen.

In Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz und den Festlegungen des 28. Bundesverbandstages in Dresden im September 2019 ist die Rahmenkleingartenordnung ein wichtiges Instrument für alle Vereine zur Einhaltung der General-, Zwischen- und Einzelpachtverträge und zur Realisierung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030.

Jeder Mitgliedsverein des Kreisverbandes gibt für seinen Verein eine eigene Gartenordnung unter Beachtung dieser Rahmenordnung, der kommunalen Ordnungen und territorialen Besonderheiten heraus, wobei hier in jedem Punkt unter den genannten Kriterien geblieben werden kann, diese jedoch nicht überschritten werden dürfen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich. Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsgerechter Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen**

Die Erhaltung und Förderung des Kleigartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe des Kreisverbandes und seiner Mitgliedsvereine. Sie sind verpflichtet den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 des Bundeskleingartengesetzes zu sichern. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen. Der Kreisverband übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen. Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den geltenden

Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich.

## § 2 Kleingärtnerische Nutzung / Gestaltung des Kleingartens

Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften. Eine kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet.

Es liegt grundsätzlich in der Entscheidungsfreiheit des Kleingartenvereins als Betreiber der Kleingartenanlage und als Verpächter von Kleingärten, ob er mit einem Gartenfreund über einen oder mehrere Kleingärten einen Pachtvertrag abschließt oder dem Begehren bei einem bereits bestehenden Pachtverhältnis nach Abschluss über einen weiteren - in der Regel freien angrenzenden - Kleingarten nachkommt. Aus rechtlichen Gründen sollte über jeden Kleingarten ein eigenständiger Pachtvertrag abgeschlossen werden. Rechte und Pflichten der/des Pächter/s beziehen sich insofern immer auf die konkrete Pachtsache.

Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Die Anordnung von Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, d.h.:

- ein Teil für Obst und Gemüseanbau,
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des § 1 BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten. Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Die Anpflanzung von Ziergehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 2,50 Meter Höhe überschreiten, ist im Kleingarten nicht statthaft. (siehe Anlage 4)

Die Anzahl von Ziernadelgehölzen(einschließlich Lebensbäume) und freistehenden Liguster pro 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist auf 2 Stück begrenzt.

Sichtschutz ist maximal 2 x 2 m und einer Höhe von 1,80 erlaubt. Hierzu sind Grünbepflanzungen zu nutzen. (z.B. wilder Wein, Wicken, Liguster u.s.w.)

Dieser Sichtschutz darf nicht aus Planen oder geschlossenen Holzwänden bestehen.

Das Pflanzen von Obsthochstämmen, unveredelten Haselnussbäumen, Walnussbäumen sowie Waldbäumen ist nicht erlaubt (siehe Anlage 3).

Die Kriterien des BKleingG haben in der Regel den Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen. Im Zweifelsfalle wird sich der Kreisverband mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen, um eine entsprechende Lösung für anstehende Probleme zu finden.

Bäume, die krank und befallen sind und nicht in das Gesamtbild der Anlage passen, sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu roden. Die Übernahme der anfallenden Kosten regeln die Vereinsvorstände. Die Anpflanzung von Wirtspflanzen, die für Krankheiten an Obstgehölzen verantwortlich sind, ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 1).

### § 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht- und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 (1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Durch die Mitgliederversammlung der Mitgliedsvereine vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich. Stets muss die kleingärtnerische Nutzung überwiegen.

Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf die Nachfolger über. Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Pächter ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ein Sachverständiger konsultiert werden. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Die damit verbundene Errichtung von Baulichkeiten ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Die Haltung und Züchtung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen. Bei Verlassen des Gartens dürfen Hunde oder Katzen nicht allein zurückgelassen werden, weder in der Laube noch auf dem Grundstück.

### § 4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Diese können sein:

- das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
- Bewirtschaftung mit Mischkulturen,
- Förderung des Bodenlebens,
- die Begrünung der Laubenwände,
- Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Insekten,
- Schaffung von Tränkplätzen für Vögel,
- die Nutzung von Regenwasser,
- das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen (z. B. Teiche), um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien zu ermöglichen. Sie sind Grundlage der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken. Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September des Kalenderjahres untersagt. Ein sogenannter Sommerschnitt (Formschnitt) ist erlaubt, jedoch ist darauf zu achten, dass hier keine Brutnester vorhanden sind.

Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Satzungslage des Landkreises Sonneberg zu entsorgen. Das Anlegen von Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die

Vereinsvorstände. Kompostierbare Abfälle (Laub und sonstige Kompostabfälle) sind sachgemäß zu kompostieren.

Ist dies nicht möglich, so können Pflanzenabfälle über die Grünabfallannahme der Bauhöfe einer Verwendung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zu den Kompostieranlagen gebracht werden. Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in einem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen ist generell verboten.

Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z.B. Baumaterial usw. (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 Meter, Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5 Meter jeweils landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Auf Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Wenn sie trotzdem zum Einsatz kommen sollten, dann nur unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung. Das Benutzen von Feuerschalen bis zu 50 cm Durchmesser, wird vom jeweiligen Verein und deren Vorstand, unter Berücksichtigung des Brandschutzes festgelegt. Bei anhaltender Trockenheit gilt aber auch hier ein generelles Verbrennungsverbot.

Pflege und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf deren Parkplätzen, sind nicht gestattet.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

Unrat und Gerümpel Ablagerungen sind im Kleingarten und im Umfeld der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

#### § 5 Errichtung von Baulichkeiten / Genehmigungsverfahren

Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 Quadratmeter Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleingG sowie die bauliche Richtlinie des Kreisverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung). Ein Dachüberstand über 60 cm gilt als überdachter Freisitz.

Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i der Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014 (BGBl. I.S. 49) ist die Errichtung einer Gartenlaube in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des BKleingG verfahrensfrei und bedarf somit keiner Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg. Vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Nebenanlagen können gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG unverändert genutzt werden.

Davon abweichend, sind für geplante Bauvorhaben bzw. bauliche Änderungen jeglicher Art Bauanträge (Inhalt: Grundriss, Schnitt und Ansicht) somit auch für verfahrensfreie Vorhaben nach § 60 ThürBO an den Vorstand des Vereins zu richten, der die geplanten Bauvorhaben beim Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V. sowie bei den Bauämtern der Kommunen anzuzeigen hat. Erheben Kreisverband und Bauamt innerhalb von 8 Wochen keine Einwände, kann der Vereinsvorstand dem Bauvorhaben zustimmen. Erst danach darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen die Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts kann der Landkreis Sonneberg als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen.

Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.

Gartenpartyzelte ohne Bodenplatte können über die Sommersaison bis zu einer Größe von maximal 9 Quadratmeter aufgestellt werden. Die Nachbarschaftsgrenzen sind einzuhalten. Das Aufstellen der Partyzelte bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Badebecken, die transportabel und nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, können über die Sommersaison bis zu einer Größe von maximal 3,60 m Durchmesser ebenerdig aufgestellt werden, diese dürfen eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Sie sind in jedem Falle beim Vorstand anzuzeigen und von diesen zu genehmigen. Sollten diese genehmigten Becken in den Folgejahren wieder aufgestellt werden, ist eine erneute Genehmigung nicht erforderlich.

Über die maximale Größe des Badebeckens entscheidet in jedem Fall der Vorstand, da hierbei die Gartengröße, in welcher das Becken aufgestellt werden soll, berücksichtigt werden muss.

Chemische Zusätze im Wasser sind verboten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung des Wassers muss gewährleistet sein, um nachbarliche Belästigungen auszuschließen.

Sportgeräte gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und dürfen im Garten nicht aufgestellt werden, da hier die Charakteristik einer Kleingartenanlage verloren geht. Davon ausgenommen sind kleine transportable Schaukeln, Rutschen und Sandkästen. Transportable Kinder-Trampoline bis zu einem Durchmesser von 2,0 m sind möglich. Baumhäuser und Kinderhäuschen dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Vor dem Kauf von genannten Kinderspielzeugen ist immer erst die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, um unnötige Geldausgaben und Ärger zu vermeiden.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von acht Quadratmeter und mit flachem Randbereich zulässig. Die maximale Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Das Anlegen eines Teiches ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Beim Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Ein freistehendes Gewächshaus bis 12 Quadratmeter Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,5 Meter kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Ein Grenzabstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten, der Nachbargarten darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen. Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.

In höheren Lagen ab 700 m ü. NN kann der Vorstand der jeweiligen Gartenanlage – auch unter Berücksichtigung der Gartengröße und der Grenzabstände – ein weiteres Gewächshaus genehmigen.

Sollten Absichten bestehen, Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung des Energieverbrauches in der gepachteten Parzelle zu errichten, bedarf dies in jedem Fall der Genehmigung des Vorstandes. Die Module können nur auf Laubendächern montiert werden. Voraussetzung ist, dass die Anlage von einem zugelassenen Elektromonteur angeschlossen wird, was schriftlich zu protokollieren ist. Auch muss hier statt der bisher verwendeten Elektrozähler, ein besonderer Elektrozähler mit Rücklauf Sperre eingebaut werden, damit dem Verein kein finanzieller Schaden entstehen kann.

Bei der Anbringung einer Photovoltaikanlage ist die mögliche Blendwirkung zu beachten. Die Anbringung darf nicht zu Beeinträchtigungen der Nutzung angrenzender Gärten führen.

## § 6 Gemeinschaftsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, die Einfriedungen, die Tore der Kleingartenanlage sowie die Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe.

Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt. Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen / Gemeinschaftsflächen sind mit dem jeweiligen Verpächter einvernehmlich vor Baubeginn vorzunehmen unter Beachtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts. Das Gleiche gilt, wenn Kleingärten einem anderen Zweck zugeführt werden sollen (zum Beispiel Parkplatz). Jegliche Änderungen sind dem Kreisverband vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen und dieser hat es mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen. Erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Massive äußere Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten.

Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz. Ver- und Entsorgungseinrichtungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch die Vereine installiert werden.

Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.

Für neu zu errichtenden Kleingartenanlagen und Gartenlauben ist für die Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z.B. die vorgesehene Art der Wasserbeseitigung keine schädlichen Verunreinigungen von Gewässern verursachen.

Kleingärten mit Abwasseranfall und bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf sowie Kleinkläranlagen (mit Einleitungserlaubnis) mindestens einmal jährlich durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmung der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Sonneberg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Allgemeine Festlegungen

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann. Die vom Verein festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten, diese müssen aber innerhalb der von den Ordnungsämtern festgelegten Zeiten liegen. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung sowie das Betreiben geräuschverbreitender Geräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, ist verboten. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Der Kleingärtner hat am Eingangstor seines Gartens ein Schild mit der Gartennummer anzubringen.

Die Kleingartenordnung der Mitgliedsvereine wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt. Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Generalpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand.

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde durch die Generalversammlung des Kreisverbandes Sonneberg der Kleingärtner e.V. am 05.11.2022 beschlossen und dient allen Mitgliedsvereinen als grundlegende Orientierung bei der Erarbeitung ihrer Kleingartenordnungen im Kleingartenverein.

Die bisher gültige Rahmengartenordnung des Kreisverbandes verliert ab dem 05.11.2022 ihre Gültigkeit

Bei allen in den hier genannten Gesetzlichkeiten nicht geklärten Kriterien entscheidet der jeweilige Vorstand gemeinsam mit dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V.

Sonneberg, den 05.11.2022



### **Hinweise zu immergrünen Hecken:**

Kein Friedhof im Kleingarten

- Immergrüne Hecken
- Ziergehölze
- Sichtschutz

Der Kleingarten sollte der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung dienen, so schreibt es das Bundeskleingartengesetz vor. Die Gartenanlagen selbst sind der Öffentlichkeit zugänglich zu halten oder wie öffentliches Grün zu behandeln. Dabei wünschen sich die garteninteressierten Besucher auch, einen Blick in die Gärten werfen zu können.

Leider wird dieser Blick über den Gartenzaun allzu oft durch eine über mannshohe Heckenanpflanzung verwehrt. Sehr häufig sind es Koniferen, die als Hecke dicht gepflanzt die Sicht nehmen. Denn Lebensbäume, Lebensbaumzypressen, Wacholder oder Eiben sind in den Baumärkten und Gartencentern preisgünstig zu bekommen und werden zunehmend als Sichtschutz oder Grenzbeplanzung verwendet.

Nadelgehölze bitte auch nicht als Hecke zum Weg, auf der Grenze zum Nachbarn oder vor der Terrasse pflanzen. Solche zum Teil sehr eintönigen Anpflanzungen sieht man auf den Friedhöfen genug, sie gehören nicht in den Kleingarten.

Hier würden Ziergehölze als sommergrüne oder immergrüne Blütensträucher, die zu unterschiedlichen Zeiten je nach Art und Sorte vom Frühjahr bis zum Herbst blühen, den Kleingärten eine ansprechende Wirkung verschaffen.

Es muss nicht immer Liguster sein, eine frei wachsende Blühhecke oder Blühsträucher versetzt gepflanzt bilden ebenfalls einen ausreichenden Sichtschutz, an dem auch die Spaziergänger ihre Freude haben. Ferner bieten verschiedene Laubgehölze den Vögeln Nistmöglichkeiten, und im Spätsommer dienen die Samen als Nahrungsquelle.

Vermeiden Sie außerdem streng geschnittene Formhecken, die machen viel Arbeit, und die Gehölze kommen kaum oder gar nicht zur Blüte.

***Quelle: Landesfachberater des Landesverbandes Braunschweig der Gartenfreunde***

### **Auszüge aus den Rahmengartenordnungen aus anderen Regionen...**

... im eigenen Garten sind Koniferen erlaubt. Eine Ausnahme sind **Kleingärten**. Dort sind Koniferen ebenso wie andere Nadelgehölze im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes seit Januar 2020 ausnahmslos verboten.

### **Warum sind Koniferen in Kleingärten verboten?**

Das Verbot von Koniferen wurde aus **Umweltschutzgründen** erteilt. Die in Deutschland nicht heimischen Koniferen tendieren dazu, die Böden zu versauern und Krankheiten zu übertragen. Sie sind häufig **Schädlingsüberträger** des **Birnengitterrost**. Darüber hinaus bieten Koniferen weder Nahrung noch Unterschlupf für heimische Tierarten.

Das Schnittgut von Thujahecken und andere Koniferen ist hochgiftig und benötigt sehr lange für die Kompostierung und birgt die Gefahr, dass der Kompost zu sauer wird.

**Der Kreisverband schlägt deshalb vor, die Anzahl von Ziernadelgehölzen, Lebensbäumen und freistehenden Liguster, entsprechend der Gartenfläche nicht gänzlich zu verbieten, aber zumindest begrenzen. (Siehe § 2)**

**Anlage 1**

Gehölze im Kleingarten, die Wirtsträger für Schädlinge sind

**Gehölzart**

Wacholder, kriechender u.a.  
- außer dem Gewöhnlichen -

Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn  
Zwergmispel, Weißdornmispel

Weymouthskiefer  
u.a. Fünfnadlige Kieferarten  
u.a. Zierbelkiefer  
Lärche

Kiefern, auch andere Koniferen

Eberesche

Weiden

Zierapfel

**Schädling**

Birngitterrost  
Ebereschenrost

Feuerbrand  
- meldepflichtig

Säulenrost der Schwarzen Johannisbeere

Kiefernblasenrost

Grüner Möhrenblattfloh

Birnenpockenmilbe,  
Feuerbrand,  
Ebereschenmotte

Apfelschorf, Rost an Zwiebelgewächsen,  
Johannisbeeren  
Zierapfel

Apfelschorf, Apfelmehltau,  
Blattfleckenkrankheit, Mosaik, Apfelgespinst-  
motte, kleiner Frostspanner, Obstbaumminier-  
motte, Grüne Apfellaus, Blutlaus, Obstbaum-  
spinnmilbe

**Anlage 2**

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Mindestent- fernung v. d. Grenze
	Meter	Meter	Meter
<b>Apfel</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		4,00
<b>Birne</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2,00
Viertelstamm	Einzelbaum		4,00
<b>Sauerkirsche</b>			
Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
<b>Pfirsich/Aprikose</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	3,00
<b>Obstgehölze in Heckenform</b>			
Schlanke Spindel und andere	schwach		1,50
kleinkronige Baumform	wachsende		
	stark		2,00
	wachsende		
<b>Schwarze Johannisbeere/Jockelbeere</b>			
Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 - 2,00	1,25
<b>Johannisbeere rot und weiß</b>			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b>			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
<b>Himbeeren in Spalier</b>			
	1,50	0,40 - 0,50	0,75
<b>Brombeeren in Spalier</b>			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
<b>Ziergehölze</b>			
			2,50
<b>Hecken</b>			
			1,50
<b>Komposthaufen</b>			
		-	0,80

**Anlage 3**

Waldbäume, die zur Anpflanzung nicht erlaubt sind

**A: Laubhölzer**

- Ahorn (nicht Ziergehölzarten bis 3 m Höhe)
- Kastanie
- Erle
- Felsenbirnenbaum
- Birke (nicht kleinwüchsige Arten wie humilis, nana u.a.)
- Hainbuche (außer Hecken)
- Edelkastanie - Judasbaum - Baumhasel - Weißdorn / Rotdorn / Apfeldorn
- Ölweide
- Buche (außer Hecke)
- Esche
- Walnuß
- Platane
- Pappel
- Flügelnuß - Eiche
- Robinie
- Weide (außer Strauchweiden)
- Eberesche (außer veredelte Sorten als Obstgehölze)
- Linde
- Ulme

**B: Nadelhölzer**

- Tanne
- Araukarie - Zeder
- Lärche (außer Zwergform)
- Urweltmammutbaum
- Fichte (außer Hecken und kleinwüchsige Sorten)
- Kiefer (außer kleinwüchsige Sorten)
- Douglasie
- Eibe (außer kleinwüchsige Sorten)
- Hemlocktanne

**Anlage 4**

Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand 2,50 m Höhe überschreiten

A: Laubhölzer

- Kuchenbaum
- Haselnuss (außer groß fruchtige Sorten zur Fruchtgewinnung)
- Pfaffenhütchen (außer Zwergformen)
- Sanddorn (außer in Deckenpflanzungen zur Fruchtgewinnung)
- Stechpalme (außer niedrige Arten)
- Blasenbaum
- Goldregen
- Tulpenbaum
- Magnolie
- Zierapfel (hochwachsende Arten und Sorten)
- Essigbaum
- Zierweiden (außer niedrige Arten und Sorten)
- Tamariske
- Blauregen
- Aralie

B: Nadelhölzer

- Sichelanne
- Baumzypresse
- Ginkgo
- Wacholder (hochwachsende Arten)
- Blaufichte u.a. Fichten (außer Zwergformen) - Goldlärche
- Schirmtanne
- Lebensbaum (außer Hecken und niedrige Sorten)
- Scheinzypresse (außer Hecken und niedrige Sorten)